

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Traunstein

Abschnitt I Aufgabengliederung

Die Musikschule der Stadt Traunstein ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung.

§ 1 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Trommel-Rhythmus-Gruppen, Kinderchor, Kindertanz)
2. Instrumentalfächer einschließlich Vokalunterricht
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer

§ 2 Musikalische Grundfächer

- (1) Die Kursstärke in den Grundfächern Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung beträgt mindestens 6 bis höchstens 12 Kinder.
Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt, die Unterrichtszeit dauert 45 Minuten.
Abweichende Regelungen können vom Schulleiter getroffen werden.

- (2) Musikalische Früherziehung

In der Musikalischen Früherziehung werden Kinder im Alter von 5 Jahren (Vorschule) und 6 Jahren (1. Grundschulklasse) aufgenommen.
Abweichende Regelungen können vom Schulleiter getroffen werden.

- (3) Musikalische Grundausbildung (inkludiert: Instrumentenkarussell, 2. Halbjahr)

In die Musikalische Grundausbildung werden aufgenommen:

- a) Kinder, die bereits die Musikalische Früherziehung besucht haben
- b) Kinder im Grundschulalter als Eingangsstufe

- (4) Weitere Musikalische Grundfächer

Diese können sein:

- Trommel-Rhythmus-Gruppe, Kinderchor, Kindertanz

In die weiteren Musikalischen Grundfächer werden Kinder im Vorschul- und Grundschulalter aufgenommen. Die weiteren Musikalischen Grundfächer verbinden rhythmische Erziehung bzw. Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der Musikalischen Früherziehung bzw. Musikalischen Grundausbildung oder übernehmen diese vollständig.

§ 3 Instrumentalfächer einschließlich Vokalunterricht

- (1) In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:
 - a) Kinder, welche ein Grundfach nach § 2 (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung oder ein weiteres Musikalisches Grundfach) mindestens ein Jahr lang besucht haben.
 - b) Kinder ab dem 3. Schuljahr, Jugendliche und Erwachsene.
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

- (2) Der Unterricht kann in Gruppen mit 4, 3 oder 2 Schülern oder als Einzelunterricht erfolgen.

Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt, die Unterrichtsdauer beträgt:

- a) im Gruppenunterricht 30 Minuten mit 2 oder 3 Teilnehmern
- b) im Gruppenunterricht 45 Minuten mit 2, 3 oder 4 Teilnehmern
- c) im Einzelunterricht 30 oder 45 Minuten

Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft.

Wünsche der Schüler bzw. Eltern bei der Einteilung werden berücksichtigt, soweit dies aus pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten möglich ist.

- (3) Instrumentalschüler sollen zusätzlich ein Ensemble- oder Ergänzungsfach besuchen.

§ 4 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Orchester oder Bigband.

Ist ein Schüler in ein Ensemblefach aufgenommen, ist dieses Bestandteil seines Unterrichts.

§ 5 Ergänzungsunterricht

Ergänzender Unterricht sind beispielsweise Musiklehre/Hörerziehung, Satzlehre, weitere Sonderkurse. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

Nimmt ein Schüler an einem Fach des Ergänzungsunterrichts teil, ist dieses Bestandteil seines Unterrichts.

Abschnitt II Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 6 Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur Musikschule muss schriftlich erfolgen. Hierfür ist ein Formblatt zu verwenden, das bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist. Für jedes Fach muss ein eigenes Formblatt eingereicht werden.
- (2) Die Anmeldung kann in der Regel nur vor Schuljahresbeginn erfolgen. Sie gilt bis zur Kündigung (siehe § 15 Abs. 1).
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Sie wird durch die Musikschule schriftlich bestätigt.
- (4) Zwischen der Musikschule und dem Benutzer gilt bei Erst-Anmeldung die Vereinbarung einer Probezeit bis 31.10. des Schuljahres. Innerhalb dieses Zeitraums kann von Seiten der Musikschule oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten aus Gründen fehlender Eignung oder mangelnder Lernbereitschaft das Unterrichtsverhältnis beendet werden.

§ 7 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- (2) Ferien- und Feiertagsordnung richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Gestaltung variabler Ferien- und Schultage richtet sich nach der Praxis der örtlichen allgemeinbildenden Schulen.

§ 8 Unterrichtszeiten

- (1) Der Unterricht wird in Unterrichtseinheiten zu 30 oder 45 Minuten erteilt.
- (2) Der Unterricht wird montags bis freitags, in Ausnahmen auch samstags erteilt.

§ 9 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet im Regelfall im Gebäude der Musikschule statt. Weitere Räume können für einen ausgelagerten Unterricht von der Schulleitung bestimmt werden.

§ 10 Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht sowie an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.
- (2) Ein Fernbleiben vom Unterricht ist der Musikschule bzw. der Lehrkraft möglichst frühzeitig mitzuteilen. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

§ 11 Schulische und außerschulische Veranstaltungen

- (1) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind verpflichtender Bestandteil des Unterrichts.
- (2) Öffentliches Auftreten von Schülern und geschlossenen Gruppen unter Bezugnahme auf die Zugehörigkeit zur Musikschule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Die Teilnahme an Prüfungen und Wettbewerben in den an der Musikschule belegten Fächern sind der Schulleitung mitzuteilen.

§ 12 Leistungen

- (1) Alle Schüler der Musikschule werden in Anlehnung an die für Musikschulen vorgeschriebenen Lehrpläne unterrichtet.
- (2) Am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler auf Anforderung eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule.

§ 13 Instrumente

- (1) Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.
- (2) Instrumente im Rahmen der Bestände der Musikschule können an die Schüler ausgeliehen werden. Die Bedingungen werden in einem Mietvertrag geregelt.
- (3) Bei Anschaffung eines Instrumentes ist die Musikschule auf Wunsch im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich.

§ 14 Aufsicht

Die Schüler sind nur während des Unterrichts beaufsichtigt. Veranstaltungen der Musikschule und die hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts und unterliegen somit der Aufsicht der Schule.

§ 15 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Das Unterrichtsverhältnis verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. Juni des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird. Die Schule erinnert rechtzeitig an die Wahrung dieser Frist.
- (2) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Wegzug, längere Krankheit usw.) möglich. Die Abmeldung ist der Schulleitung schriftlich mit Angabe des Grundes vorzulegen. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen.
- (3) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beendet werden. Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach § 24 Abs. 4.

§ 16 Ausschluss

Ein Schüler kann aus schwerwiegenden Gründen vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn der Schüler

1. dem Unterricht mindestens dreimal unentschuldig fern blieb oder die Mitwirkung bei einer Veranstaltung der Musikschule ohne berechtigenden Grund unterließ,
2. die Bedingungen, die für eine gedeihliche Unterrichtsarbeit notwendig sind, aus eigenem Verschulden nicht erfüllt.

§ 17 Gesundheitsbestimmungen

- (1) Schulleitung und Lehrkräfte sollen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler informiert werden.
- (2) Erkrankte Schüler sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben.
- (3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 18 Haftung

Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Versicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die Folgen (Invalidität, kosmetische Operationen, Bergungskosten, Todesfall) aller Unfälle, die den Schülern während des Musikunterrichts und bei Veranstaltungen der Musikschule sowie auf dem unmittelbaren Weg von der (elterlichen) Wohnung zur Musikschule oder zu deren Veranstaltungen und zurück zustoßen. Der Versicherungsbeitrag ist in den Unterrichtsgebühren enthalten.

Abschnitt III Gebührenregelung

§ 20 Gebührenanspruch und Schuldner

- (1) Die Stadt Traunstein erhebt für den Besuch der Städtischen Musikschule und ihrer Einrichtungen – entsprechend der in § 8 der Grundsätze für die Musikschule der Stadt Traunstein vom 10.08.2002 festgelegten Regelungen - Gebühren nach dieser Ordnung.
- (2) Gebührenschuldner sind grundsätzlich die Unterrichtsteilnehmer (Benutzer). Soweit die Benutzer geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, erfolgt die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter; in diesem Fall sind die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner.

§ 21 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden für das Schuljahr zum 01.09. festgesetzt.
Die Gebühren werden ab dem 01.10. monatlich mit je 1/10 des Jahresbetrages fällig.
Die Bezahlung soll mittels Einzugsermächtigung / SEPA-Mandat erfolgen.
- (2) Sofern das Schulverhältnis nicht das gesamte Schuljahr besteht, wird die Unterrichtsgebühr entsprechend gekürzt.
- (3) Bei der Inanspruchnahme von Musikinstrumenten (vgl. § 13 Abs. 2) entsteht die Gebührenschuld mit der Aushändigung. Die Gebühr wird entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben.
- (4) Auf Antrag kann in begründeten Fällen von der vorstehenden Zahlungsweise abgewichen werden (z. Bsp. Stundung).

§ 22 Unterrichtsgebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren je Teilnehmer betragen

	Unterrichtsfach	im Jahr	zu bezahlen in 10 Monatsraten (Oktober - Juli)
11	Musikgarten	85,- / Block (10er Block)	Blockabrechnung
1.1	Grundfächer: Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Kindertanz, Trommel-Rhythmus-Gruppen, Kinderchor (gebührenfrei)	183,- €	18,30 €
1.2	Instrumentalunterricht, Vokalunterricht		
1.2.1	Einzelunterricht 45 Minuten	1.190,- €	119,00 €
	Einzelunterricht 30 Minuten	730,- €	73,00 €
1.2.2	Gruppenunterricht (45 Minuten)		
	bei 2 Teilnehmern	565,- €	56,50 €
	bei 3 Teilnehmern	415,- €	41,50 €
	bei 4 Teilnehmern	320,- €	32,00 €
1.2.3	Gruppenunterricht 30 Minuten bei 2 Teilnehmern	375,- €	37,50 €
1.2.4	Gruppenunterricht 30 Minuten bei 3 Teilnehmern	325,- €	32,50 €
1.3	Ensemble- und Ergänzungsfächer für Schüler, die kein Hauptfach belegen	250,- €	25,00 €
	Blasmusik, Orchester Musik-Kollegium, Schulorchester, Chor und Singklassen	gebührenfrei	gebührenfrei
	Verwaltungspauschale / pro Familie	15,00 €	Einmal jährlich

1.4	Veranstaltungsgebühren:		
	Einzelbeteiligung z.B. Klavier, Gitarre, Harfe		165,00 €
	Kleines Ensemble z.B. Holzbläser-, Streicher Quartett		275,00 €
	Großes Ensemble z.B. Big Band		550,00 €

- (2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird für Erwachsene ein Zuschlag von 10 % erhoben. Ausgenommen hiervon sind Erwachsene, die sich noch in Berufs- oder Schulausbildung befinden oder Grundwehrdienstleistende und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Beginn des Schuljahres bzw. bei späterer Anmeldung zum tatsächlichen Schulbeginn.
- (3) Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Traunstein haben, wird zu den Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 ein Gebührensatz erhoben. Er beträgt jährlich bei
- Grundfächer 62,- EUR
 - Einzelunterricht 45 Minuten 770,- EUR
 - Einzelunterricht 30 Minuten 576,- EUR
 - Gruppenunterricht 45 Minuten mit 2 Teilnehmern 414,- EUR
 - Gruppenunterricht 45 Minuten mit 3 Teilnehmern 238,- EUR
 - Gruppenunterricht 45 Minuten mit 4 Teilnehmern 170,- EUR
 - Gruppenunterricht 30 Minuten mit 2 Teilnehmern 229,- EUR
 - Gruppenunterricht 30 Minuten mit 3 Teilnehmern 111,- EUR
- Für Schüler, die Gebühren nach Abs. 1 Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.5 zu entrichten haben und gleichzeitig mindestens ein Ensemblefach nach § 4 besuchen, kann der Gebührensatz für auswärtige Schüler um bis zu 75 v.H. ermäßigt werden. Der Ermäßigungsgrad liegt im Ermessen des Schulträgers und richtet sich vor allem nach dem besonderen Interesse der Musikschule, insbesondere nach der Aktivität einer Gruppe und dem Eifer des einzelnen Schülers. Die Entscheidung hierüber trifft auf Vorschlag des Musikschulleiters der Oberbürgermeister.
- (4) Pädagogisch und organisatorisch erforderliche Änderungen der Unterrichtseinheit während des laufenden Schuljahres werden mit den neuen Gebührensätzen ab dem Monat berechnet, ab dem die Änderung erfolgt.
- (5) Die "Jahreswochenstunde" ist eine Unterrichtsstunde pro Woche, die über das ganze Schuljahr hin erteilt wird.
- (5) Die Unterrichtsgebühren beinhalten auch den Versicherungsbeitrag.
- (6) Pro Schüler/in (bei Geschwistern: 1 Kind) wird mit der ersten Abrechnung eine pro Schuljahr einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,00 erhoben.

§ 23 Unterrichtsausfall

- (1) Fallen Unterrichtsstunden aus Gründen aus, die der Schüler zu vertreten hat, sind diese gebührenpflichtig.

- (2) Bei längerer Krankheit des Schülers wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für jeden vollen Monat der Krankheit die Unterrichtsgebühr nicht erhoben. Die Familienermäßigung für weitere Schüler der Familie bleibt aufrechterhalten.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfallen, werden vorab erteilt bzw. nachgeholt. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.
- (4) Die Gebühr ab der vierten aufeinander folgenden Unterrichtsstunde eines Schuljahres in einem Fach, die wegen Erkrankung der Lehrkraft ausfallen muss und nicht nachgeholt oder nicht durch eine Vertretung erteilt werden kann, wird auf schriftlichen Antrag, der bis 31. Juli einzureichen ist, am Ende des Schuljahres mit einem Vierzigstel der Jahresgebühr erstattet.

§ 24 Unterrichtsgebühren bei Beendigung des Unterrichtsverhältnisses innerhalb der Probezeit, bei vorzeitiger Abmeldung oder Ausschluss

- (1) Wird das Unterrichtsverhältnis innerhalb der Probezeit nach § 6 Abs. 4 beendet, so wird beim Ausscheiden eine Gebühr von 1/10 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Verlässt ein Schüler ohne Genehmigung der Schulleitung die Musikschule, so muss die volle Jahresgebühr entrichtet werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.
- (3) Bei Ausschluss vom weiteren Schulbesuch während des ersten halben Schuljahres wird die Gebühr in Höhe von 5/10 der Jahresgebühr, während der zweiten Schuljahreshälfte die volle Jahresgebühr erhoben.
- (4) Muss ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug, längere schwere Erkrankung) die Musikschule verlassen oder beendet er das Unterrichtsverhältnis mit Einverständnis der Schulleitung, so wird die Unterrichtsgebühr für jeden angefangenen Monat voll berechnet.

§ 25 Ermäßigung und Befreiung von den Unterrichtsgebühren

- (1) Allgemeines

Die Unterrichtsgebühren werden für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet haben, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 nach folgenden Stufen ermäßigt:

Stufe I um 25 % der vollen Gebühr
Stufe II um 50 % der vollen Gebühr
Stufe III um 75 % der vollen Gebühr

- (2) Folgende Ermäßigungsarten - soweit nicht von dritter Stelle bezuschusst - sind möglich:
 - Sozialermäßigung,
 - Familienermäßigung,
 - Mehrfächerermäßigung,
 - Begabtenermäßigung.

1. Sozialermäßigung

wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie beträgt
25% der vollen Unterrichtsgebühr, wenn die Familie Wohngeld erhält;
50% der vollen Unterrichtsgebühr, wenn die Familie Sozialgeld
oder Arbeitslosengeld II erhält;

Voraussetzung für die Gewährung ist, dass auf dem Antrag die entsprechenden Angaben gemacht und der Wohngeldbescheid oder der Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Kopie beigelegt sind. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

2. Familienermäßigung

wird gewährt

- nach Stufe I für den 2. Schüler aus einer Familie
- nach Stufe II für den 3. Schüler aus einer Familie
- nach Stufe III für den 4. und jeden weiteren Schüler aus einer Familie.

Familienangehörige mit einem festen Einkommen von mehr als 400,00 EUR monatlich erhalten keine Familienermäßigung und bleiben auch bei der Berechnung der Familienermäßigung für die weiteren Schüler der Familie außer Betracht. Weiters werden in die Berechnung Familienangehörige, die das erweiterte Musikschulangebot Musikgarten besuchen, nicht eingerechnet.

Grundwehrdienstleistende und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, die vor Antritt ihres Dienstes in der häuslichen Gemeinschaft ihrer Eltern (Erziehungsberechtigten) gelebt haben, werden Familienangehörigen ohne eigenes Einkommen gleichgestellt.

Die Unterrichtsgebühr wird für alle Fächer der für die Familienermäßigung in Frage kommenden Person(en) nach dem sich im Durchschnitt ergebenden Prozentsatz berechnet.

3. Mehrfächerermäßigung

wird gewährt

- für das zweite gebührenpflichtige Fach nach Stufe I,
- für jedes weitere gebührenpflichtige Fach um jeweils eine weitere Stufe.

Die Gebühr wird für alle Fächer nach dem sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Fächer ergebenden Prozentsatz berechnet.

Eine Gebührenfreiheit im Zusammenhang mit dem Besuch der Ensemble- und Ergänzungsfächer nach § 22 Ziff. 1.3 hat keine Mehrfächerermäßigung zur Folge.

4. Begabtenermäßigung

Die Unterrichtsgebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder es kann von ihnen befreit werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Musikschule.

5. Mehrfache Ermäßigung für den Einzelfall

Die Ermäßigungen nach den Ziff. 1, 2, 3 und 4 werden für jeden Einzelfall nacheinander in folgender Reihenfolge gewährt:

- Familienermäßigung nach Ziff. 2
- Mehrfächerermäßigung nach Ziff. 3
- Sozialermäßigung nach Ziff. 1 und

- Begabtenermäßigung nach Ziff. 4

Im Fall der mehrfachen Ermäßigung verbleibt für den Schüler in jedem Fall ein Anteil von 20 v.H. der Jahresunterrichtsgebühr als Mindestgebühr zu zahlen.

- (3) Die Berechnung des Familieneinkommens Selbstständiger erfolgt auf der Grundlage des „Gesamtbetrags der Einkünfte“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26 Gebühren für die Inanspruchnahme von Musikinstrumenten

- (1) Die Musikschule gibt, soweit vorhanden, Musikinstrumente aus. Die Gebühr richtet sich nach dem aktualisierten Instrumentenwert, der von der Musikschule ermittelt wird. Sie beträgt bei einem

Wert des Instruments	Gebühr jährlich
bis 50,00 EUR	15,00 EUR
mehr als 50,00 EUR bis 125,00 EUR	35,00 EUR
mehr als 125,00 EUR bis 250,00 EUR	65,00 EUR
mehr als 250,00 EUR bis 500,00 EUR	85,00 EUR
über 500,00 EUR	50,00 EUR + 10 % des Wertes

- (2) In besonderen Fällen können die Gebühren ermäßigt oder es kann von ihnen befreit werden.

Abschnitt IV Erweitertes Musikschulangebot - Musikgarten

§ 27 Inhalt, Gruppenstärke und Kursdauer

- (1) In das elementare Musikerziehungsfach Musikgarten werden Kinder vom Babyalter an bis 3 ½ Jahre mit je einem Elternteil aufgenommen. Die Kurse werden nach dem Musikgarten-Konzept von Dr. Lorna Lutz Heyge erteilt.
- (2) Die Mindestgruppenstärke beträgt 8 Eltern-Kind-Paare.
- (3) Im Schuljahr finden drei Blöcke à 10 wöchentliche Unterrichtseinheiten von 45 Minuten statt.

§ 28 Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Anmeldung muss zu jedem Block schriftlich erfolgen. Hierfür ist das entsprechende Formblatt zu verwenden.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

§ 29 Beendigung des Kursbesuches

- (1) Die Musikgarten-Teilnehmer scheiden mit Ende des Blockes aus, wenn sie sich nicht für die Fortsetzung des Musikgarten-Kurses im nächsten Block neu anmelden.
- (2) Eine Abmeldung während eines laufenden Blockes ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 30 Gebühren Musikgarten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr beträgt je Eltern-Kind-Paar 85,00 € je Block.
Die Gebühr beinhaltet auch den Versicherungsbeitrag.
- (3) Fällt die Teilnahme am Kurs aus Gründen, welche die Teilnehmer zu vertreten haben, aus, besteht Gebührenpflicht.
- (4) Ab der zweiten, wegen Verhinderung der Lehrkraft ausgefallenen Stunde des Kursblockes wird die Blockgebühr für jede nicht nachholbare Stunde um jeweils 1/10 der Blockgebühr gekürzt.
- (7) Eltern-Kind-Paare, die mit Hauptwohnsitz in der Stadt Traunstein gemeldet sind, erhalten auf schriftlichen Antrag
Sozialermäßigung in Höhe von 25 % der vollen Blockgebühr
wenn die Familie Wohngeld erhält;
Sozialermäßigung in Höhe von 50 % der vollen Blockgebühr
wenn die Familie Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II erhält

Voraussetzung für die Gewährung ist, dass auf dem Antrag die entsprechenden Angaben gemacht und der Wohngeldbescheid oder der Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Kopie beigefügt sind.

§ 31 Weitere gültige Bestimmungen dieser Ordnung

Die §§ 7 Schuljahr / 9 Unterrichtsstätten / 10 Teilnahme am Unterricht / 14 Aufsicht / 17 Gesundheitsbestimmungen / 18 Haftung / 19 Versicherung und 20 Gebührenanspruch und Schuldner gelten für die Teilnehmer des erweiterten Musikschul-Angebotes Musikgarten entsprechend.

§ 32 Inkrafttreten ¹⁾

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Traunstein“ i.d.F. des Stadtratsbeschlusses vom 24.05.2012 außer Kraft.

¹⁾ Die vom Stadtrat am 08.05.2003 beschlossenen Änderungen treten am 01.09.2003 in Kraft.
Die vom Stadtrat am 23.09.2004 beschlossenen Änderungen treten am 01.09.2004 in Kraft.
Die vom Stadtrat am 14.04.2005 beschlossenen Änderungen treten am 01.09.2005 in Kraft.
Die vom Stadtrat am 22.09.2005 beschlossenen Änderungen treten am 01.10.2005 in Kraft.

Die vom Stadtrat am 24.04.2007 beschlossenen Änderungen treten am 01.09.2007 in Kraft.
Die vom Stadtrat am 25.03.2010 beschlossenen Änderungen treten am 01.09.2010 in Kraft.
Die vom Stadtrat am 24.05.2012 beschlossenen Änderungen treten am 01.09.2012 in Kraft.
Die vom Stadtrat am 26.04.2018 beschlossenen Änderungen treten am 01.09.2018 in Kraft.